

Stadt Neustadt a. Rbge. –

Information der Schulvorstände über die Finanzierung der Schulbudgets

Allgemein

Der Schulträger hat die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (Auszug aus § 108, Abs.1 NSchG).

Der Schulträger hat die sächlichen Kosten zu tragen (Auszug aus § 113, Abs.1 NSchG).

Rechtliche Würdigung

Nach §111 NSchG soll der Schulträger seinen Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. Damit will das Gesetz den Schulen einen gewissen eigenen Entscheidungsspielraum auf dem finanziellen Gebiet schaffen und sichern, der es ermöglicht, dass die einzelnen Schulen nach ihrem Leitbild und nach dem Sachverstand ihres Lehrkörpers in einem gewissen Rahmen über ihre pädagogische Sachausstattung selbst bestimmen können.

Berechnung

Für die Berechnung der Sachkosten in den Bereichen (Primar, Sekundar 1 und Sekundar 2) werden die Anmeldungen der Schülerzahlen und Klassenverbänden von den Schulleitungen zu Grunde gelegt. Die Berechnung der Haushaltsmittel für die einzelnen Haushaltsstellen der Schulen erfolgt nach **Kostenrichtwerten, Schülerzahlen** und **Klassenverbänden**. Weitere Faktoren sind Verträge und andere Besonderheiten (z. B. Kopierer oder Hallenbadnutzung).

Stufenplan der Budgetierung

Die Budgetierung wird in unterschiedlichen Stufen durchgeführt.

Stufe 1: - Unterrichtsbezogene Kosten
(HHSt. 520, 521, 600, 601, 602, 603, 636, 650, 650100, 652, 654, 661 und 935000),

Stufe 2: - Unterrichtsbezogene Kosten (siehe HHSt. Stufe 1),
- Innere Unterhaltung d. baulichen Anlagen (500000),
- Bewirtschaftungskosten 540000 bis 540900 ohne 540600,

Stufe 3: - Unterrichtsbezogene Kosten (siehe HHSt. Stufe 1),
- Innere Unterhaltung d. baulichen Anlagen (500000),
- Bewirtschaftungskosten 540000 bis 540900 ohne 540600,
- Äußere Bauunterhaltung (500400),
- Unterhaltung der Außenanlagen (500900),
- Innere Verrechnung (679000),

!! → **Nur zur Info der Schulverwaltung**

Stufe 4: - Alle HHSt. der Stufen 1 - 3,
- Personalkosten,

Stufe 5: - Alle HHSt. der Stufen 1 - 4,
- Unterhaltung Sportgerät (523000),
- Versicherungen (540600),

Vorgehensweise:

Kurze Erläuterung der Haushaltsstellen-Zuordnung.

Achtung → - Trennung Vermögenshaushalt und Verwaltungshaushalt Grenze > 410,00 €.

- Im Verwaltungshaushalt sind alle Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig.
- Für die Information der Schulvorstände → nötige Kopien Haushaltsstellenzuordnung,
→ aktuellen Budgetierungsplan der Schule,
→ Erläuterung dieses Plans,
→ Fragen klären.